

Alte Fassung	Neue Fassung
Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine -Abfallentsorgungssatzung- vom 20. Dezember 2022	Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine -Abfallentsorgungssatzung- vom 05. Dezember 2023
Kommentar: Datum geändert	
<i>Hinweis: Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.</i>	
hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 die folgende Satzung beschlossen.	hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 05. Dezember 2023 die folgende Satzung beschlossen.
Kommentar: Hinweis angepasst (PWC Vorschlag) Datum geändert	
§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Rheine (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restmüll, Bioabfall und Papier), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Hohlglas-Container an mehreren Standorten in Rheine, Altpapier-, Grünabfall- und Sperrmüllcontainer auf dem Wertstoffhof der Stadt Rheine, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über die Annahmestelle auf dem Wertstoffhof der Stadt Rheine). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 9 - 16 dieser Satzung geregelt.	§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Rheine (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restmüll, Bioabfall und Papier), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Hohlglas-Container an mehreren Standorten in Rheine, Altpapier-, Grünabfall- und Sperrmüllcontainer auf dem Wertstoffhof der Stadt Rheine, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über die Annahmestelle auf dem Wertstoffhof der Stadt Rheine). Zu der grundstücksbezogenen Abfallentsorgung gehört auch die grundstücksbezogene und die grundstücksübergreifende Ausstattung mit Unterflurcontainern. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 9 - 16 dieser Satzung geregelt.
(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rheine. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter	(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rheine. Es

Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gem. § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Depotcontainer für Altglas des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt Rheine für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne).	werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gem. § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Depotcontainer für Altglas des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt Rheine für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne). Die Stadt Rheine kann in Abstimmung mit den Systemen nach VerpackG Unterflurcontainer auch für die Sammlung von Einweg-Verpackungen beziehungsweise Glas errichten und zur Nutzung überlassen.
Kommentar: Ergänzung Unterflurcontainer	
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restmüllbehälter zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.	§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang (2) Eigentümer/-innen von Grundstücken und Abfallerzeugende/Abfallbesitzende Personen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Behälter für überlassungspflichtige Restabfälle (sog. Pflichtrestmülltonne) zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.
Kommentar: Ergänzung zur Konkretisierung der Vorgabe nach GewAbfV	

§ 9 Abfallbehälter und Abfallsäcke Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Müllbehälter (MGB) zugelassen: d) Abfallgroßbehälter mit 1,1 m³ Behältergröße für Restmüll bzw. kompostierbare Abfälle oder für Altpapier, -pappe und -karton,	§ 9 Abfallbehälter und Abfallsäcke Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Müllbehälter (MGB) zugelassen: d) Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Behältergröße für Restmüll bzw. kompostierbare Abfälle oder für Altpapier, -pappe und -karton,
	h) Unterflurcontainer in den Behältergrößen 2.000 l, 3.000 l und 5.000 l für Altpapier, -pappe und -kartonagen, für kompostierbare Abfälle, für Restmüll, für Einwegverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen sowie für Altglas.
Kommentar: Ergänzung Unterflurcontainer	
§ 10 Anzahl und Größe der Abfallbehälter	§ 10 Anzahl und Größe der Abfallbehälter (7) Anstelle der Behälterausstattung nach Abs. 1 kann die Stadt Rheine den Zugang zu Unterflurcontainern zuweisen. Soweit Unterflurcontainer einen Standort außerhalb des öffentlichen Straßenraums erhalten, ist dies nur aufgrund eines von der Stadt Rheine genehmigten Antrags des/der Grundstückseigentümers/-in möglich. Die Stadt Rheine entscheidet jeweils im Einzelfall über Behälterart, -anzahl und -größe sowie Aufstellungsort. Eine Ausstattung durch Zuweisung von Unterflurcontainern mit Standorten außerhalb des öffentlichen Straßenraums ist nur möglich bzw. zulässig bei Ausstattung mindestens mit Behältern sowohl für Restmüll, Bioabfall, Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) und Leichtverpackungen gemäß Verpackungsgesetz (LVP) und bei vollständiger Umstellung, d.h. den vollständigen Abzug von zwei- und vierrädrigen Abfallbehältern der betreffenden Abfallfraktion.
Kommentar: Ergänzung zur Einführung von Unterflurcontainern als neues Sammelsystem für u. a. Großwohnanlagen	

§ 11 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter (1) Die Abfallbehälter (Behälter und ggf. Säcke) sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis spätestens 06:00 Uhr an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße oder an der festgelegten Abfuhrstelle zur Abfuhr bereit zu stellen. Sie sind nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurück zu bringen. Die Behälter sind nach der Vorgabe der Stadt Rheine so zur Entleerung bereit zu stellen, dass sie einerseits den Verkehr nicht bzw. die Umgebung nicht mehr als unvermeidlich beeinträchtigen und andererseits ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können. Auf jeden Fall müssen die Behälter so bereitgestellt werden, dass sie von der Straße aus zu sehen sind.	§ 11 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter (1) Mobile Abfallbehälter (Behälter und ggf. Säcke) sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis spätestens 06:00 Uhr an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße oder an der festgelegten Abfuhrstelle zur Abfuhr bereit zu stellen. Sie sind nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurück zu bringen. Die Behälter sind nach der Vorgabe der Stadt Rheine so zur Entleerung bereit zu stellen, dass sie einerseits den Verkehr nicht bzw. die Umgebung nicht mehr als unvermeidlich beeinträchtigen und andererseits ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können. Auf jeden Fall müssen die Behälter so bereitgestellt werden, dass sie von der Straße aus zu sehen sind.
§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung d) Die Abfallgroßbehälter für Restmüll mit einer Behältergröße von 1,1 m³ oder größer werden im 2-Wochen-Rhythmus, wöchentlich oder mehrmals wöchentlich entleert bzw. abgeholt	§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung d) Die Abfallgroßbehälter für Restmüll mit einer Behältergröße von 1.100 l oder größer werden im 2-Wochen-Rhythmus, wöchentlich oder mehrmals wöchentlich entleert bzw. abgeholt
<u>Kommentar:</u> Von m³ in Liter umgeschrieben	
§ 12 Benutzung der Abfallbehälter (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Rheine oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Hohlglas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Rheine oder Dritte bereitzustellen: a) Hohlglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.	§ 12 Benutzung der Abfallbehälter (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Rheine oder einem von ihr beauftragten dritten Person gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depot- bzw. Unterflurcontainern entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depot- bzw. Unterflurcontainer gelegt werden. (4) Die Abfallbesitzenden/-erzeugenden Personen haben die Abfälle nach Bioabfällen, Hohlglas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Rheine oder Dritte bereitzustellen: a) Hohlglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depot- bzw. entsprechenden Unterflurcontainern (Sammelcontainer) einzufüllen.

b) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Altpapier kann auch in gebündelter Form zum Wertstoffhof gebracht werden. c) Kompostierbare Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. d) Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter (gelbe Tonnen bzw. gelbe Säcke) einzufüllen, der dem Abfallbesitzer vom Unternehmen, das von den dualen Systembetreibern beauftragt ist, zur Verfügung gestellt wird und in diesem zur Abholung bereitzustellen. e) Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Hohlglas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.	b) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der abfallbesitzenden Person zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen bzw. in den entsprechenden zugewiesenen Unterflurcontainer für Altpapier einzufüllen. Altpapier kann auch in gebündelter Form zum Wertstoffhof gebracht werden. c) Kompostierbare Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzenden zur Verfügung steht, und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen bzw. in den entsprechenden zugewiesenen Unterflurcontainer für Bioabfall einzufüllen. d) Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter (gelbe Tonnen bzw. gelbe Säcke) einzufüllen, der abfallbesitzenden Person vom Unternehmen, das von den dualen Systembetreibern beauftragt ist, zur Verfügung gestellt wird und in diesem zur Abholung bereitzustellen bzw. in den entsprechenden zugewiesenen Unterflurcontainer einzufüllen. e) Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzenden Person zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen bzw. in den entsprechenden zugewiesenen Unterflurcontainer für Restmüll einzufüllen. (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer bzw. Unterflurcontainer für Hohlglas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.
Kommentar: Ergänzung Unterflurcontainer	

§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter der Stadt Rheine werden wie folgt entleert bzw. abgeholt: a) Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert. b) Der braune Abfallbehälter für kompostierbare Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. c) Der schwarze Abfallbehälter für Restmüll bzw. der blaue Abfallsack mit dem Aufdruck „Müllsack Rheine“ wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert bzw. abgeholt. d) Die Abfallgroßbehälter mit einer Behältergröße von 1,1 m³ wird im 2-Wochen-Rhythmus, wöchentlich oder mehrmals wöchentlich entleert bzw. abgeholt.	§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung Die auf dem Grundstück der abfallbesitzenden Person vorhandenen Abfallbehälter der Stadt Rheine werden wie folgt entleert bzw. abgeholt: a) Der blaue Abfallbehälter und die Unterflurcontainer für Altpapier werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert. b) Der braune Abfallbehälter bzw. die Unterflurcontainer für kompostierbare Bioabfälle werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert. c) Der schwarze Abfallbehälter für Restmüll bzw. der blaue Abfallsack mit dem Aufdruck „Müllsack Rheine“ wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert bzw. abgeholt. d) Die Abfallgroßbehälter für Restmüll mit einer Behältergröße von 1,1 m³ oder größer werden im 2-Wochen-Rhythmus, wöchentlich oder mehrmals wöchentlich entleert bzw. abgeholt.
<u>Kommentar:</u> Ergänzung Unterflurcontainer	
§ 24 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung – vom 07. Dezember 2021 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung – vom 20. Dezember 2022 außer Kraft.
<u>Kommentar:</u> Datum geändert	